

§ 090 SGB VIII

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § [11 SGB VIII](#),
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § [16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII](#) und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ [22 SGB VIII](#) bis [24 SGB VIII](#)

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise [erlassen](#) oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - o a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - o b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen [erforderlich](#) ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 SGB XII bis 85 SGB XII, 87 SGB XII, 88 SGB XII und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII (des Zwölften Buches) entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag [erlassen](#) oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder [Leistungen](#) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, [Leistungen](#) nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder [Leistungen](#) nach den §§ 2 AsylbLG und 3 AsylbLG (des Asylbewerberleistungsgesetzes) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG (des Bundeskindergeldgesetzes) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.